



Zahl: D/11818/2023

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Weerberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Sperrmüllsammmlung, Wertstoffentsorgung, Errichtung und Erhaltung von Wertstoffsammelplätzen und der regionalen Kompostieranlage, Problemstoffsammmlung aus Haushalten, Abfallberatung und Beitragsleistung von Abfallverbänden und ähnlichen Einrichtungen sowie die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung des im §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-Verordnung vorgesehenen Mindestbehältervolumens (Mindestmenge Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen).

Die weitere Gebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen der Kosten für die über die Grundvorschreibung (Mindestmenge) hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde (Nachkauf).

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-Verordnung.
Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergrößen abzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalstellen ergeben.
Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr ist der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. Dezember. Die Ermittlung der Einwohner erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes. Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Beherbergungsbetrieben sind jeweils 200 Nächtigungen mit einer Grundvorschreibung nach Absatz 1 zu belegen. Der Berechnungsfaktor (200 Nächtigungen= 1 Grundvorschreibung) ist bis zu einem Dezimalwert von 0,5 abzurunden und größer als 0,5 aufzurunden.

Die Zahl der Gästenächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des dem Gebührenjahr vorausgegangenen Zeitraumes (Vorjahre), und zwar vom 1.11. bis 31.10. jeden Jahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung derselben zu ermitteln.

- (3) Für nicht ständig bewohnte Objekte nach § 6 Abs. 1 lit. e Müllabfuhr-Verordnung, die von Personen bewohnt werden, die im Gemeindegebiet Weerberg ihren Hauptwohnsitz haben und dadurch schon einmal mit einer Grundgebühr belegt wurden, ist keine Grundgebühr mehr vorzuschreiben.

§ 4

Berechnung Grundgebühr

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.

- (1) Der Tarif für den Grundbetrag wird mit **67%** der Grundvorschreibung nach § 4 Abs. 2 lit. a ermittelt (von Mindestmenge Restmüll).
- (2) Bemessungsgrundlage für die Grundvorschreibung ist jedenfalls die gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-Verordnung vorgeschriebenen Mindestmenge. Der Tarif für die Grundvorschreibung beträgt für
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Restmüll pro Liter Behältervolumen | € | 0,109 |
| entspricht für einen 60 l Sack | € | 6,54 |
| entspricht für einen 240 l Behälter je Entleerung | € | 26,16 |
| b) Bioabfälle pro Liter Behältervolumen | € | 0,1077 |
| entspricht für 1 und 2 Personenhaushalte im Jahr | € | 28,00 |
| entspricht ab 3 Personenhaushalte im Jahr | € | 56,00 |

Die Gebühren ist mit 15.05. und 15.11. jedes Jahres fällig.

§ 5

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen der Kosten für die über die Grundvorschreibung (Mindestmenge) hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde (Nachkauf).

Der Tarif für die weitere Gebühr beträgt für

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Restmüll pro Liter Behältervolumen | € | 0,0625 |
| entspricht für einen 60 l Sack | € | 3,75 |
| entspricht für einen 240 l Behälter je Entleerung | € | 15,00 |
| b) Bioabfälle pro Liter Behältervolumen | € | 0,1077 |
| c) Altholz behandelt pro kg | € | 0,10 |
| d) Sperrmüll pro kg | € | 0,33 |
| e) Baurestmassen pro kg | € | 0,12 |
| f) Bauschutt pro m ³ | € | 39,60 |
| g) Altreifen mit oder ohne Felgen pro Stück | € | 4,40 |

Die Gebühren sind mit 15.02., 15.05., 15.07. und 15.11. jedes Jahres fällig.

§ 6

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Grundgebühr (Grundbetrag und Grundvorschreibung) wird halbjährlich mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Die Abrechnung der weiteren Restmüllcontainerentleerungen und der Biomüllcontainerentleerungen für Gewerbebetriebe und Wohnanlagen erfolgt nach tatsächlicher Entleerung mit Ende jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebühr für den Sperrmüll, Altholz, Bauschutt u.a. kostenpflichtiger Fraktionen sind gemäß der Tarifliste des Recyclinghofs Pill direkt am Recyclinghof bzw. beim Bauhof Weerberg bei der Übergabe zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

**An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 14.12. bis einschließlich 28.12.2023**



Dieses Dokument wurde von Martin Sprenger elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 11.01.2024